

Beschlussvorlage	8219/2026	Zentralbereiche Herr Brodam
Überplanmäßige Aufwendung für die Umschuldung/Neuaufnahme eines Liquiditätskredits		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 138.465 € bei Haushaltsstelle 6121100-57512001 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zinsen an Sparkassen für Kassenkredite).

Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparungen bei Haushaltsstelle 6121100-57511001 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zinsen an Banken für Kassenkredite).

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					

Sachverhalt:

Am 23.06.2026 erfolgte die Ausschreibung eines Liquiditätskredits in Höhe von 16.290.000 € über eine Laufzeit von vier Monaten.

Dieser setzt sich aus der Umschuldung von zwei kurzfristig auslaufenden Liquiditätskrediten (14,79 Mio. €) und einer Neuaufnahme zur Sicherung der Kassenliquidität (1,5 Mio. €) zusammen.

Umschuldung und Neuaufnahme wurden entsprechend in der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt und die Zinsaufwendungen bei Haushaltsstelle 6121100-57511001 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zinsen an Banken für Kassenkredite) veranschlagt.

Das wirtschaftlichste Angebot im Ausschreibungsverfahren erhielten wir von einer Sparkasse. Gemäß dem Kontenrahmenplan in Rheinland-Pfalz (Anlage 2 zur VV-GemHSys) sind die damit einhergehenden Zinsaufwendungen in Höhe von 138.465 € bei dem Sachkonto 57512000 (Zinsen an Sparkassen) zu kontieren.

Für dieses Sachkonto ist jedoch im laufenden Haushaltsjahr kein Haushaltsansatz vorgesehen gewesen. Daher greifen die Tatbestände der „echten Deckungsfähigkeit“ gemäß § 16 GemHVO (gegenseitig deckungsfähige Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnishaushalts) leider nicht und eine verwaltungsintern genehmigungsfähige Mittelumsetzung scheidet aus.

Stattdessen greifen vorliegend die Tatbestände des § 100 I GemO für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger oder außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 200.000 € wurde gem. § 5 II 1 Nr. 5 Hauptsatzung der Stadt Mayen auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Um in zukünftigen Haushaltsjahren eine solche Konstellation bei Kreditausschreibungen zu verhindern, werden die Ansätze für Zinsaufwendungen von Privatbanken, Landesbanken und Sparkassen auch bei Ermangelung eines bestehenden Kreditvertrages mit einem

pauschalen Ansatz beplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen/-auszahlungen bei Haushaltsstelle 6121100-57512001 bei
Einsparungen in gleicher Höhe bei Haushaltsstelle 6121100-57511001